

1966	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1966	Nr. 41
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 66	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik Bundesgesetzbl. III 7864-2	541
30. 8. 66	Siebentes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes Bundesgesetzbl. III 613-1	542
25. 8. 66	Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung Bundesgesetzbl. III 613-1-1	543

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik

Vom 30. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 588) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „alle sechs Jahre, beginnend 1960,“ ersetzt durch die Worte „alle zehn Jahre, beginnend 1970,“.
2. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erweiterungen oder Abkürzungen des in Satz 1 vorgesehenen Zeitabstandes der Erhebungen an-

zuordnen, wenn es für eine zuverlässige Kenntnis des Lebendgewichtes und des Schlachtgewichtes der Tiere ausreichend oder erforderlich ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. August 1966

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Siebentes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 30. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), wird wie folgt geändert:

1. In § 21

a) wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sobald sich im Prüfungsverfahren (Absatz 3) mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit ergibt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorliegen, kann die Bundesregierung die in Absatz 2 Nr. 1 oder 2 vorgesehenen Zollsätze durch Rechtsverordnung vorläufig festsetzen, wenn die Schädigung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 unmittelbar bevorsteht und im Interesse der Allgemeinheit unverzüglich abgewendet werden muß. Die vorläufigen Antidumpingzollsätze oder Ausgleichszollsätze dürfen bis zur geschätzten Höhe der Dumpingspanne oder der gewährten Prämie oder Subvention und höchstens für die Dauer von drei Monaten festgesetzt werden. Soweit die Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen für die Festsetzung der Zollsätze des Absatzes 2 Nr. 1 oder 2 während der Geltungsdauer der nach Satz 1 erlassenen vorläufigen Anordnung vorliegen, ist unverzüglich für die Zeit ab Inkrafttreten dieser vorläufigen Anordnung eine endgültige

Regelung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zu erlassen; dabei ist eine Erhöhung der Zollsätze für die Zeit der Rückwirkung unzulässig; im übrigen sind die vorläufigen Antidumpingzollsätze oder Ausgleichszollsätze rückwirkend aufzuheben. Die vorläufige Anordnung nach Satz 1 darf in demselben Prüfungsverfahren nicht wiederholt werden.“,

b) erhalten die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 die Bezeichnung Absätze 5, 6 und 7,

c) wird in Absatz 7 das Wort „Absatz 5“ ersetzt durch das Wort „Absatz 6“.

2. Die Überschrift des Achten Teiles erhält folgende Fassung:

„Sonstige und Schlußvorschriften“.

3. § 80 a erhält folgende Überschrift:

„Eingangsabgaben aus EWG-Verordnungen“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. August 1966

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Neunte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 25. August 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 Nr. 3 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 11. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 137), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird
 - a) die Nummer 5 gestrichen,
 - b) die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. Drucksachen (ausgenommen Drucksachen mit Antiquitäten und Drucksachen in besonderen Beuteln),“.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „im Seeverkehr“ eingefügt „und im Seehafenverkehr“.
3. In § 44
 - a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „aus dem Zollaussland“ gestrichen,
 - b) wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Zollfrei ist auch der Mundvorrat, den die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die Fahrgäste auf dem Schiff einführen und unter zollamtlicher Überwachung an Bord verbrauchen.“,
 - c) wird in Absatz 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt: „auch wenn das Schiff zwischenzeitlich das Zollgebiet verläßt, ohne über das Küstengebiet (Anlage 2) hinauszufahren.“
4. In § 48 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„(1) Zollfrei sind Waren, die eine Person von der Reise mitbringt und die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind (Reisemitbringsel), bis zu einem Warenwert von insgesamt 100 Deutsche Mark. Von diesem Warenwert dürfen nicht mehr als 20 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen.

(2) Die Zollfreiheit als Reisemitbringsel ist für Tabakwaren, Wein, Spirituosen, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee oder

Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen sowie für Motorenbetriebsstoffe ausgeschlossen; §§ 47 und 70 bis 73 bleiben unberührt.

(3) Bringt ein Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks aus dem gegenüberliegenden Zollaussland Reisemitbringsel mit, so sind diese nur bis zur Hälfte der Wertgrenzen des Absatzes 1 zollfrei, es sei denn, daß die Reise im Zollaussland nachweislich über einen 15 Kilometer tiefen Streifen jenseits der Zollgrenze hinausgeführt hat. Diese Zollfreiheit ist für die in Absatz 2 bezeichneten Waren sowie für Brot ausgeschlossen und kann von derselben Person nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.“

5. In § 54
 - a) wird in Absatz 1 Nr. 2 das Wort „Drucksachenpakete“ durch „Drucksachen in besonderen Beuteln“ ersetzt,
 - b) werden in Absatz 2 Nr. 2 der Beistrich hinter dem Wort „Warenproben“ und das Wort „Mischsendungen“ gestrichen.
6. In § 70 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Werden Landkraftfahrzeuge mit eigener Kraft aus dem Zollaussland eingeführt, so sind ihre Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge zollfrei, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, jedoch

 1. bei Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis 5 Tonnen nur bis zu 70 Litern, über 5 Tonnen nur bis zu 100 Litern;
 2. bei Kraftomnibussen, die im Zollgebiet beheimatet sind, nur bis zu 70 Litern.

Bei Personenkraftwagen sind auch Treibstoffe bis zu 10 Litern zollfrei, die in Reservebehältern eingeführt werden. Die Zollfreiheit hängt bei Kraftfahrzeugen, die im Zollgebiet beheimatet sind, davon ab, daß die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.“
7. In § 100 Abs. 3 werden der Strichpunkt und der dahinter folgende Halbsatz durch die Worte ersetzt: „und, wenn auch die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint, darüber hinaus zulassen, daß die Waren ohne die in Absatz 1 vorgesehene Gestellung ausgeführt werden; diese Erleichterungen können jederzeit widerrufen werden.“

8. § 148 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die pauschalierten Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn derjenige, der zur Zahlung der Eingangsabgaben herangezogen wird, ihre Erhebung nach dem Zolltarif und nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen vor der Anforderung der Eingangsabgaben beantragt; der Antrag muß sich auf alle gleichzeitig zu behandelnden Waren beziehen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Bonn, den 25. August 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün